

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Nohn
Az.: 51100-HA 2.3

54634 Bitburg, 04.10.2019
Westpark 11
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06561/9480-308

Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Kelberg, Gerolstein und Adenau.

Bisheriges Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nohn

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung zur Verfahrensumstellung

Gemäß § 87 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit §§ 4, 8 Abs. 2 und 86 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Flurbereinigungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)) und der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485) wird hiermit für das durch Beschluss vom 01.12.2006 festgestellte und mit den Änderungsbeschluss vom 30.10.2007 und vom 06.08.2019 geringfügig geänderte

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nohn,
Landkreis Vulkaneifel,

die Verfahrensumstellung und Weiterführung nach den Bestimmungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohn,
Landkreis Vulkaneifel,

angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nohn unterliegen alle Grundstücke des bisherigen Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Nohn.

Das Gebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Nohn wird nach Maßgabe von Satz 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Nohn geht über in die Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Nohn.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Nohn”

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nohn, Landkreis Vulkaneifel.

Der Vorstand und der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Nohn werden übergeleitet in den Vorstand und den Vorsitzenden des Vorstandes des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Nohn.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Land Rheinland-Pfalz (Straßenverwaltung) und dieses wiederum vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, ist als Träger von Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter (§ 10 Nr. 2 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs.11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I Seite 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Beschluss des DLR Eifel (Flurbereinigungsbehörde) vom 01.12.2006, Az. 51100-HA2.3, wurde das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nohn gemäß § 87 FlurbG angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch den Neubau der Bundesautobahn A 1 zu vermeiden und den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.

Mit dem Änderungsbeschluss vom 30.10.2007 und vom 06.08.2019, Az.: 51100-HA 2.3, ist das Verfahrensgebiet des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Nohn jeweils geringfügig geändert worden.

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nohn wurde soweit bearbeitet, dass die Einweisung der Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke im Jahr 2019 erfolgen kann.

Demgegenüber ist der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss für den Planungsabschnitt 2 „Adenau - Kelberg“ der Autobahn A 1 noch nicht unanfechtbar oder für vollziehbar erklärt worden. Mit der Bestandskraft der Planung für diesen Teilabschnitt der Autobahn A 1 ist in Kürze nicht zu rechnen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlagen für den Beschluss sind § 87 Abs. 3 Satz 2 FlurbG in Verbindung mit §§ 4, 8 Abs. 2 und 86 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 FlurbG sowie die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die von der Verfahrensumstellung betroffenen Behörden und Stellen, insbesondere der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein Westfalen in Euskirchen, die SGD Nord, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltungen Vulkaneifel und Ahrweiler, die Verbandsgemeindeverwaltungen Gerolstein, Adenau und Kelberg, die Gemeinde Blankenheim in Nordrhein Westfalen, sowie die Ortsgemeinden Nohn, Trierscheid, Senscheid, Dankerath, Hoffeld, Borler und Üxheim-Ahütte wurden nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört bzw. es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Weiterhin wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Nohn am 10.09.2019 gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG informiert.

Die am Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nohn beteiligten Grundstückseigentümer sind vom DLR Eifel durch öffentliche Bekanntmachung vom 04.09.2019 einschließlich darin angebotener weiterer Aufklärung eingehend über die geplante Umstellung der Verfahrensart, den besonderen Zweck, die weitere Durchführung der ländlichen Bodenordnung sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Außerdem wurden im Termin zur Anhörung und Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung am 20.02.2018 die anwesenden Teilnehmer bereits informiert.

Die nach § 87 Abs. 3 Satz 2 FlurbG in Verbindung mit §§ 4, 5, 8 Abs. 2 und 86 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 FlurbG erforderlichen Voraussetzungen für die Verfahrensumstellung und Weiterführung als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG sind somit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Der erforderliche Grund und Boden für die im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Teile der Autobahn A 1 einschließlich der Flächen für die dazu gehörenden naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen konnten zwischenzeitlich vom Umfang der Flächen her durch Landankäufe gedeckt werden. Aus der Sicht der Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern ist daher eine Weiterführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Nohn nach § 87 FlurbG nicht erforderlich. Vielmehr kann das Flurbereinigungsverfahren umgestellt und als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG weitergeführt werden.

Der Ausbau der in der Flurbereinigung Nohn geplanten und genehmigten gemeinschaftlichen Anlagen hat begonnen. Dadurch ergibt sich, dass die bisherigen Eigentums- und Pachtstrukturen so stark verändert sind, dass es dringend erforderlich wird, alsbald die neuen Grundstücke in Besitz zu nehmen und zu bewirtschaften.

Für die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen und der forstwirtschaftlichen Flächen sowie der sonstigen Flächen, die seit dem 01.12.2006 dem Bodenordnungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes unterliegen, würde es eine wesentliche und noch lange Zeit andauernde wirtschaftliche Erschwernis bedeuten, wenn sie auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Planungsabschnitt 2 „Adenau - Kelberg“ der Autobahn A 1 warten und deshalb weiterhin ihre alten, unwirtschaftlich geformten und zersplittert liegenden Grundstücke bewirtschaften müssten, obwohl die neuen, größeren und besser geformten Grundstücke bereits gebildet sind. Die bestehende Flurverfassung genügt nämlich hinsichtlich Besitzstücksgröße und Schlaglänge nicht den heutigen Anforderungen an einen rationellen Arbeits- und Maschineneinsatz.

Dadurch und auch wegen der Zeitdauer von nunmehr dreizehn Jahren seit Anordnung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens ergibt sich das dringende öffentliche und private Interesse, die Eigentums- und Besitzverhältnisse neu zu ordnen und dazu das Verfahren entsprechend § 87 Abs. 3 Satz 2 FlurbG in der Verfahrensart umzustellen und nach § 86 Abs. 1 FlurbG weiter zu führen und danach alsbald die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG zu erlassen.

Die Beteiligten haben ein objektives Interesse an der Verfahrensumstellung und Weiterführung als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren, weil die positiven Wirkungen der ländlichen Bodenordnung dann schneller eintreten können.

Mit dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 FlurbG kann einerseits den berechtigten Interessen der Eigentümer und der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen und der forstwirtschaftlichen Nutzflächen und der sonstigen Flächen auf Durchführung von Maßnahmen der Landentwicklung Rechnung getragen werden, Landnutzungskonflikte können aufgelöst, der Grundbesitz kann neu geordnet werden. Andererseits können auch die Nachteile für die allgemeine Landeskultur infolge der Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur beseitigt werden.

Die mit der Infrastrukturmaßnahme noch entstehenden Besitzzersplitterungen und Durchschneidungsschäden können durch die Neuordnung des Grund und Bodens im

Verfahrensgebiet und die großzügige Arrondierung der Grundstücke nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie durch eine zweckmäßige Erschließung gemildert oder ganz vermieden werden.

Das Wege- und Gewässernetz kann diesen neuen Verhältnissen angepasst werden.

Die Ausführungskosten des umzustellenden Flurbereinigungsverfahrens Nohn tragen - wie bisher - der Unternehmensträger und die Teilnehmergeinschaft jeweils zur Hälfte. Da die Einleitung des Verfahrens noch in 2006 stattfand, wird der Anteil der Teilnehmergeinschaft noch mit 90% aus Flurbereinigungsmitteln bezuschusst. Die Ortsgemeinde Nohn hat sich mit Schreiben vom 19.05.2006 zur Übernahme des verbleibenden Kostenanteils der Teilnehmergeinschaft in Höhe von 10 % bereit erklärt. Die Verfahrenskosten werden vom Land bzw. von dem Träger der Maßnahme getragen.

Die Grundstückseigentümer als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren werden durch die Umstellung der Verfahrensart nicht belastet.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag

(DS)

gez. Beate Fuchs
Gruppenleiterin